

Geschäfts-Nr.: AS 11/11

Verkündet am 26.08.2011

Dr. Stefan Ihli
Leiter der Geschäftsstelle



KIRCHLICHES ARBEITSGERICHT

Urteil

In dem kirchlichen Arbeitsgerichtsverfahren

Klägerin

Proz.-Bev.:

gegen

Mitarbeitervertretung

Beklagte

Proz.-Bev.:

wegen: Ersetzung der Zustimmung (§ 33 Abs. 4 MAVO¹)

hat das Kirchliche Arbeitsgericht der Diözese Rottenburg-Stuttgart durch den Vorsitzenden Richter am Kirchlichen Arbeitsgericht Mayerhöffer und die Beisitzenden Richter am Kirchlichen Arbeitsgericht Handschuh und Wacker am 26. August 2011

¹ Alle zitierten Vorschriften der MAVO sind solche der Diözese Rottenburg-Stuttgart

für Recht erkannt:

1. Die Zustimmung der Beklagten zur Eingruppierung von Frau D. als sozialpädagogische Fachkraft im ambulant betreuten Wohnen nach Entgeltgruppe S 11, Entgeltstufe 1 des Anhangs B der Anlage 33 der AVR wird ersetzt.
2. Verfahrenskosten vor dem Kirchlichen Arbeitsgericht werden nicht erhoben.
3. Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand

Im vorliegenden Verfahren geht es um die Frage der zutreffenden Eingruppierung von Frau D., die seit 1. Februar 2011 als Sozialarbeiterin im Bereich der ambulanten Dienste bei der Klägerin tätig ist.

Die Mitarbeiterin wird im Rahmen des Projekts „Ambulant betreutes Wohnen“ beschäftigt. Ziel der Arbeit ist die Unterstützung von behinderten Menschen zu einer weitgehend selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung. Die Tätigkeit der Mitarbeiterin besteht zu 70% in der Unterstützung, der Motivation und der Beratung der behinderten Menschen in allen Bereichen des täglichen Lebens. Wegen der Einzelheiten der Aufgaben der Mitarbeiterin wird auf die Tätigkeitsbeschreibung Bezug genommen, die dem Arbeitsvertrag zugrunde liegt.

Am 19. Januar 2011 hat die Klägerin Antrag auf Zustimmung zur Einstellung und Eingruppierung bei der Beklagten gestellt. Als beabsichtigte Vergütung war in dem übersandten Einstellungszusageprotokoll die Entgeltgruppe S 11, Entgeltstufe 1 vorgesehen. Mit Schreiben vom 22. Februar 2011 hat die Beklagte der Einstellung zugestimmt, nicht jedoch der beantragten Eingruppierung. Als Grund für die Nichtzustimmung hat sie vorgebracht, die Mitarbeiterin müsse in die Entgeltgruppe S 12 eingruppiert werden. Unter Ziffer 1 dieser Entgeltgruppe seien Sozialarbeiter und Sozialpädagogen aufgeführt, die schwierige Tätigkeiten ausüben würden. Die Tätigkeit der Mitarbeiterin entspreche der Tätigkeit, die in den Anmerkungen zu der Entgeltgruppe für begleitende Fürsorge für Heimbewohner und nachgehende Fürsorge für

ehemalige Heimbewohner aufgeführt sind. Am 14. April 2011 hat das Einigungsgespräch der Parteien begonnen, das für weitere Sachaufklärung unterbrochen wurde und am 26. Mai 2011 abgeschlossen worden ist. Das Einigungsgespräch blieb ohne Erfolg. Mit Schreiben vom 27. Mai 2011 lehnte die Beklagte die Zustimmung unter Hinweis auf die bisherigen Gründe ab.

Im vorliegenden Verfahren begehrt die Klägerin die verweigerte Zustimmung der Beklagten zu ersetzen. Sie bringt dazu vor, die Beklagte habe ihre Zustimmung zu Unrecht verweigert. Die von der Mitarbeiterin auszuübende Tätigkeit entspreche mit ihren Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppe S 11 und nicht, wie die Beklagte zu Unrecht vorbringe, der Entgeltgruppe S 12, da es sich nicht um schwierige Tätigkeiten im Sinne der zuletzt genannten Entgeltgruppe handle. Sozialarbeiter und Sozialpädagogen würden sich mit der Prävention, Bewältigung und Lösung sozialer Probleme befassen. Sie seien typischerweise auch für Menschen mit Behinderungen tätig. Frau D. habe im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben behinderte Menschen ambulant zu unterstützen. Bei den behinderten Menschen handle es sich nicht um Heimbewohner. Der ambulante Dienst ziele gerade darauf ab, die Menschen in ihrer eigenen Wohnumgebung zu begleiten und zu unterstützen. Die Tätigkeit stelle keine Heraushebung aus der normalen Tätigkeit von Sozialarbeitern bzw. Sozialpädagogen dar. Die Klägerin bringt noch vor, dass bis zum 1. Januar 2011 vergleichbare Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in die Vergütungsgruppe 5b Ziffer 18 der Anlage 2d AVR eingruppiert worden seien.

Die Klägerin beantragt: Die Zustimmung der Beklagten zur Eingruppierung von Frau D. als sozialpädagogische Fachkraft im ambulant betreuten Wohnen nach Entgeltgruppe S 11, Entgeltstufe 1 des Anhangs B der Anlage 33 der AVR zu ersetzen.

Die Beklagte beantragt: Klageabweisung.

Dazu bringt sie vor, Frau D. sei in die Entgeltgruppe S 12, Fallgruppe 1 einzugruppiert werden. Die ihr übertragenen Tätigkeiten würden die Voraussetzungen für schwierige Tätigkeiten im Sinne der Anmerkung 11 erfüllen. Sie falle zwar nicht unmittelbar unter die dort aufgeführten Fälle, es müsse jedoch berücksichtigt werden, dass es sich dabei nicht um eine abschließende Aufzählung handle. Schwierige Aufgaben müssten sich aus der Normaltätigkeit herausheben, d. h. im Vergleich zu den einfachen Arbeiten müsse ein höherer Aufwand an gedanklicher Arbeit oder andersartiger qualifizierter Fähigkeiten bzw. besondere Anforderungen an den Verstand oder die Konzentrationsfähigkeit erforderlich sein. Die Klägerin selbst werbe damit, dass ihr Angebot „Ambulant betreutes Wohnen“ für Menschen mit einem höheren Hilfebedarf sei. Der davon angesprochene Personenkreis beziehe sich auch auf Menschen, die als ehemalige Heimbewohner den Schritt ins ambulante betreute Wohnen machen konnten. Die Arbeit mit behinderten Menschen sei schwierig, wenn nicht gar besonders schwierig. Schließlich müsse berücksichtigt werden, dass bis zum 31. Januar 2011 die Mitarbeiter in die Vergütungsgruppe 4b Ziffer 23 der Anlage 2d AVR eingruppiert worden seien.

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf deren Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

1. Die Klage ist zulässig.

a. Dem vorliegenden Verfahren liegt ein Rechtsstreit aus der Mitarbeitervertretungsordnung zugrunde. Die Klägerin begehrt die Ersetzung der Zustimmung nach § 33 Abs. 4 MAVO. Die Zuständigkeit des Kirchlichen Arbeitsgerichts ist somit gegeben (§ 2 Abs. 2 KAGO).

b. Das vorgeschriebene Einigungsverfahren wurde ordnungsgemäß durchgeführt, insbesondere hat die Beklagte ihre Zustimmung zur Eingruppierung innerhalb der Fristen nach § 33 Abs. 2 MAVO und § 33 Abs. 3 MAVO unter Hinweis auf einen zulässigen Verweigerungsgrund, Verstoß gegen eine kircheneigene Ordnung, falsche Eingruppierung nach AVR, verweigert.

2. Die Klage ist auch begründet.

Die von der Klägerin vorgesehene Eingruppierung nach Entgeltgruppe S 11, Entgeltstufe 1, Anhang B der Anlage 33 der AVR entspricht den Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbands (AVR).

Die Mitarbeiterin ist in die Vergütungsgruppe einzugruppieren, deren Tätigkeitsmerkmale der gesamten von ihr nicht nur vorübergehend auszuübenden Tätigkeit entsprechen.

a. Die Mitarbeiterin ist im Sozialdienst tätig, weshalb für die Eingruppierung die Anlage 33 der AVR einschlägig ist. Über die Anwendung dieser Anlage besteht zwischen den Parteien auch kein Streit.

b. In die Entgeltgruppe S 11 sind Sozialarbeiter und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, einzugruppieren.

Die Anmerkung 13 zu den Tätigkeitsmerkmalen definiert die Sozialarbeiter und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung als solche, die den Abschluss Diplomsozialarbeiter und Diplomsozialpädagoge oder Sozialarbeiter und Sozialpädagoge mit einem Bachelor-Abschluss besitzen.

Diesen Anforderungen entsprechen die Tätigkeitsmerkmale und die Vorbildung der einzugruppierenden Mitarbeiterin D. Sie hat am 11. Februar 2011 den Bachelor-Abschluss der Hochschule R. im Studiengang „Soziale Arbeit“ erworben und ist als Sozialarbeiterin im Bereich des Angebots der Klägerin „Ambulant betreutes Wohnen“ tätig.

c. Die von der Mitarbeiterin auszuübende Tätigkeit erfüllt aber darüber hinaus nicht das zusätzliche Tatbestandsmerkmal „schwierige Tätigkeit“ der Entgeltgruppe S 12 der Anlage 33 der AVR, weshalb eine Eingruppierung in diese Entgeltgruppe nicht in Betracht kommt.

Vorab ist festzustellen, dass die Tätigkeiten, die die Mitarbeiterin auszuüben hat, nicht in den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen Ziffer 11 aufgeführt

sind, in der beispielhaft schwierige Tätigkeiten aufgezählt werden. Dabei ist allerdings zu beachten, dass diese Aufstellung nicht abschließend ist.

Die Regelungen der AVR lehnen sich, worauf die Beklagte zu Recht auch hinweist, stark an die entsprechenden Bestimmungen des TVöD an, weshalb zur Beurteilung des Merkmals „schwierige Tätigkeit“ auch die Rechtsprechung für den öffentlichen Dienst herangezogen werden kann.

Danach liegen „schwierige Aufgaben“ dann vor, wenn diese sich aus der normalen Tätigkeit herausheben, wenn sie im Vergleich zu den einfachen Arbeiten einen höheren Aufwand an gedanklicher Arbeit oder andersartiger qualifizierter Fähigkeiten erfordern oder besondere Anforderungen an den Verstand oder die Konzentrationsfähigkeit stellen (BAG 4 AZR 41/75; BAG 4 AZR 531/94).

Die Klägerin will mit ihrem Angebot „Ambulant betreutes Wohnen“ erreichen, dass es auch behinderten Menschen möglich ist, durch die Unterstützung ein selbstbestimmtes und eigenverantwortliches Leben zu führen, was in der Sache bedeutet, dass die betreuten Personen in ihrem häuslichen Umfeld bleiben können.

Der weit überwiegende Teil der Tätigkeit der Klägerin besteht in der Unterstützung der teilnehmenden Menschen. Darunter fallen insbesondere die Unterstützung in Angelegenheit der Unterhaltssicherung, Abklärung von Bedarfslagen hinsichtlich der Wohn- und Lebensform, Unterstützung bei der Haushaltsführung, Hilfe beim Aufbau und Erhalt von sozialen Kontakten, Unterstützung bei der Suche und dem Erhalt einer Tagesstruktur, Anregungen zur Freizeitgestaltung, Vermittlung von Bildungs- und Fortbildungsangeboten, Beratung und Begleitung bei der Bewältigung von Konflikten und persönlichen Krisen, Vermittlung von externen Hilfen, Beratungs- und Informationsgespräche, Telefonate und Schriftverkehr, Erstellung von Entwicklungsberichten, Zusammenarbeit mit den Angehörigen und den gesetzlichen Betreuern und anderes.

Bei den beschriebenen Tätigkeiten handelt es sich um typische Aufgaben, die Sozialarbeiter bzw. Sozialpädagogen zu leisten haben und für die sie auch ausgebildet sind.

In erster Linie geht es bei den Aufgaben darum, die hilfsbedürftigen Personen bei der Lösung und Bewältigung von alltäglichen Problemen und Schwierigkeiten zu unterstützen.

Dabei übersieht das Gericht nicht, dass die Arbeit für und mit behinderten Menschen schwierig ist und auch ein gehöriges Maß an Einfühlungsvermögen verlangt. Es darf dabei jedoch nicht unberücksichtigt bleiben, dass der Umgang mit Menschen, die mit der Bewältigung der Probleme des täglichen Lebens aus welchen Gründen auch immer nicht zurecht kommen und deshalb der Unterstützung und Hilfestellung bedürfen, durchweg mit besonderen Problemen verbunden ist, die sich aus der Persönlichkeit und den Lebensumständen der Betroffenen ergeben. So gesehen sind diese Tätigkeiten stets schwierig und verlangen ein hohes Maß an Einfühlungsvermögen. Somit kann nicht festgestellt werden, dass die Tätigkeit der Mitarbeiterin sich von der Normaltätigkeit von Sozialarbeitern und Sozialpädagogen hervorhebt.

Auch mit dem Argument der Beklagten, dass durch das Angebot der Klägerin und somit durch die Tätigkeit der Mitarbeiterin D. verhindert werden soll, dass die betreuten Personen in einem Heim untergebracht werden müssen, weil sie zur selbstständigen Lebensführung nicht mehr in der Lage sind, kann das Tätigkeitsmerkmal „schwierige Tätigkeit“ nicht bejaht werden. Die begleitende Fürsorge für Heimbewohner und die nachgehende Fürsorge für ehemalige Heimbewohner wird in den Anmerkungen 11 als schwierige Tätigkeit aufgezählt. Die von der Mitarbeiterin zu betreuenden Menschen bedürfen aufgrund ihrer noch vorhandenen Fähigkeiten gerade nicht der Heimunterbringung, weil die gewährten Hilfestellungen ausreichen, um die Selbstständigkeit bewahren zu können. Dies unterscheidet die Gruppen in Bezug auf den Umfang der notwendigen Hilfe ganz erheblich.

d. Schließlich spricht auch die Zuordnungstabelle für Mitarbeiter, die am Tag vor dem Inkrafttreten der Anlage 33 zu den AVR in einem Dienstverhältnis gestanden haben, das am Tag des Inkrafttretens der Anlage 33 zu den AVR fortbesteht, für die von der Klägerin vorgesehene Eingruppierung.

Bis zum Inkrafttreten der Anlage 33 wäre die Mitarbeiterin nach der Anlage 2d zu den AVR – Vergütungsgruppen für Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst – einzugruppieren gewesen. Sie wäre als Berufsanfängerin in die Vergütungsgruppe 5b Ziffer 18 Anlage 2d zu den AVR eingruppiert worden. In diese Gruppe wurden Diplom-Sozialarbeiter, Diplom-Sozialpädagogen, Diplom-Heil-

pädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit eingruppiert.

Soweit die Beklagte vorbringt, dass eine Eingruppierung in die Vergütungsgruppe 4b Ziffer 23 Anlage 2d zu den AVR zu erfolgen gehabt hätte, ist dies nicht richtig, weil diese Eingruppierung eine zweijährige Tätigkeit in der Vergütungsgruppe 5b Ziffer 18 vorausgesetzt hat. Die Mitarbeiterin D. ist Berufsanfängerin. Die Zuordnungstabelle sieht für die Vergütungsgruppe (AVR) alt 5b mit Aufstieg nach 4b und Vergütungsgruppenzulage die Eingruppierung in die Entgeltgruppe (SuE) S 11 vor.

3. Gemäß § 12 Abs. 1 KAGO werden im Verfahren vor den kirchlichen Gerichten für Arbeitssachen Gebühren nicht erhoben.

Über die Verpflichtung zur Kostentragung für die Beauftragung eines Bevollmächtigten für das Verfahren vor dem Kirchlichen Arbeitsgericht wurde durch Beschluss vom 21. Juli 2011 entschieden.

4. Die Revision gegen das Urteil wird zugelassen, da die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 47 Abs. 2a KAGO). Die Rechtsfrage wurde bislang obergerichtlich noch nicht entschieden und hat Bedeutung über den vorliegenden Fall hinaus.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Sie können gegen das Urteil des Kirchlichen Arbeitsgerichts die Revision zum Kirchlichen Arbeitsgerichtshof einlegen, wenn diese in dem Urteil des Kirchlichen Arbeitsgerichts zugelassen worden ist. Die Revision kann nur darauf gestützt werden, dass das Urteil des Kirchlichen Arbeitsgerichts auf der Verletzung einer Rechtsnorm beruht. Die Revision ist binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung des vollständigen Urteils beim Kirchlichen Arbeitsgerichtshof – Adresse: Kirchlicher Arbeitsgerichtshof für die deutschen Diözesen, Kaiserstraße 161, 53113 Bonn, Telefax: 0228 103-5369 – schriftlich einzulegen. Die Revision muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Revision muss innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils begründet werden. Die Begründung ist bei dem Kirchlichen Arbeitsgerichtshof einzureichen. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten, die verletzte Rechtsnorm und, soweit Verfahrensmängel gerügt werden, die Tatsachen angeben, die den Mangel ergeben.

Mayerhöffer

Vorsitzender Richter am
Kirchlichen Arbeitsgericht

Handschuh

Beisitzende Richterin am
Kirchlichen Arbeitsgericht

Wacker

Beisitzender Richter am
Kirchlichen Arbeitsgericht